

**AUSBAU DER
K 106 WALLMENROTH- KALTEICH (2. BAUABSCHNITT)**

**FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
GEM. § 44 BNATSCHG
- PRÜFUNG DER EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN
ARTEN GEMÄß §§ 44 UND 45 BNATSCHG-**

ANLAGE 12.3

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

1.2 Rechtliche Grundlagen

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

3 Relevanzprüfung

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

5.1.2.2 Reptilien

5.1.2.3 Amphibien

5.1.2.4 Libellen

5.1.2.5 Käfer

5.1.2.6 Tagfalter

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

6 Fazit

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Säugetierarten

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant im Landkreis Altenkirchen den Ausbau der Kreisstraße 106 zwischen Wallmenroth und Katzwinkel.

Die Maßnahme ist in zwei Bauabschnitte unterteilt. Die gesamte Ausbaulänge beträgt rd. 1.490 m, davon entfallen 670 m auf den 2. Ausbauabschnitt (weitere Erläuterungen s. Anlage Erläuterungsbericht der technischen Planung).

Relevant für den vorliegenden Beitrag ist der 2. Bauabschnitt.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden

- die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Digitales Informationssystem ARTeFAKT (TK 25-Blatt 5112 Morsbach), <http://portal.processware.de/artefakt/> Abfrage August 2015
- Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsentwurf „Ausbau der K 106 Wallmenroth- Kalteich“

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. 12. 2007, geändert. Der Bundesgesetzgeber hatte dabei durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Im Rahmen der Novellierung des BNatSchG in 2010 wird der besondere Artenschutz nun in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

²*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant im Landkreis Altenkirchen den Ausbau der Kreisstraße 106 zwischen Wallmenroth und Katzwinkel.

Die Maßnahme ist in zwei Bauabschnitte unterteilt. Die gesamte Ausbaulänge beträgt rd. 1.490 m, davon entfallen 670 m auf den 2. Ausbauabschnitt.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen umfasst:

- Ackerland, intensiv bewirtschaftet, wildkrautarm: 2.492 m²
- Wiesen mittlerer Standorte, mäßig extensiv bewirtschaftet: 908 m²
- Saumstrukturen im Straßenrandbereich (vorrangig Gras-/Krautfluren mittlerer Standorte, mäßig artenarm): 606 m²
- Waldrandbereiche (vorrangig Sträucher, 1 Laubbaum im mittleren Entwicklungsalter, nitrophile Hochstauden): 53 m²

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Im Vergleich zum derzeitigen Zustand sind keine zusätzlichen Barriere- bzw. Zerschneidungseffekte zu erwarten.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

keine

Barrierewirkungen/Zerschneidung

keine

Lärmimmissionen

zeitlich begrenztes Auftreten (während der Tageszeiten), mäßige Intensität

Stoffeinträge

keine

Erschütterungen

zeitlich begrenztes Auftreten (während der Tageszeiten), mäßige Intensität

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebs-/nutzungsbedingt werden sich keine zusätzlichen Störreize ergeben, da es sich lediglich um den Ausbau einer bestehenden Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes¹ zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

¹ Der Wirkraum des Straßenbauvorhabens „Ausbau der K 106 (2. Bauabschnitt)“ - nachfolgend auch Untersuchungsgebiet genannt - umfasst einen jeweils 100 m breiten Geländestreifen beiderseits der Ausbaustrecke (vgl. Bestands-/Konfliktplan, Anlage 12.1).

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahme zur Vermeidung wird durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahme.

- V 1

Rodungen von Bäumen und Sträuchern sind zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der Haselmaus bzw. von Individuen der Vogelwelt ausschließlich im Zeitraum vom 11. Oktober bis 31. Oktober (d.h. zwischen der Fortpflanzungsphase und der Winterruhe der Haselmaus und außerhalb der Vogelbrutsaison) auszuführen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) ist nicht erforderlich.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nicht betroffen

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	S1	3	V

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		RL D	Rote Liste Deutschland
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
R	Arten mit geografischer Restriktion		
V	Art der Vorwarnliste		

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie (vorsorglich) die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Landesweit vertreten, außer in waldarmen Teilen des Oberrheins und Rheinhessens.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt (Erhaltungszustand in RLP unbekannt)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodungen von Bäumen und Sträuchern ausschließlich im Zeitraum vom 11. Oktober bis 31. Oktober</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.</p> <p>Eine Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben lediglich um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Entnahme aller Gehölze (in den von der Art potentiell aufgesuchten Waldrandbereichen) ausschließlich zwischen der Fortpflanzungsphase und der Winterruhe der Haselmaus stattfindet.</p>

Fortsetzung nächste Seite

S1
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch den Straßenausbau bzw. die Neuanlage eines Fuß-/Radwegs sind kleinflächig Waldrandbereiche betroffen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie von der Art als Lebensraum genutzt werden. Entsprechende Hinweise liegen nicht vor.</p> <p>Diese Bereiche sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet; auch angesichts des vielfältigen Lebensraumangebots im räumlichen Umfeld (u.a. innerhalb der anschließenden Laubwaldflächen) ist davon auszugehen, dass es sich nicht um essentielle Habitate einer etwaigen lokalen Population handelt. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere ist möglich. Zudem werden durch im LBP festgesetzte Maßnahmen (Neuanlage von Gehölzstrukturen im Umfeld der Trasse) geeignete Habitatstrukturen für die Art neu geschaffen. (Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die mit dem Ausbau der Kreisstraße verbundenen <u>baubedingten</u> Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität möglicher Lebensstätten gefährdet bzw. durch welche sich der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population der Art verschlechtern würde.</p> <p>Eine Erhöhung <u>betriebsbedingter</u> Störungen ist nicht zu prognostizieren, da es sich bei dem Vorhaben lediglich um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Bekannte Lebensstätten der Haselmaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Durch den Straßenausbau bzw. die Neuanlage eines Fuß-/Radwegs sind kleinflächig Waldrandbereiche betroffen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie von der Art als Lebensraum genutzt werden. Diese Bereiche sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet; auch angesichts des vielfältigen Lebensraumangebots im räumlichen Umfeld (u.a. innerhalb der anschließenden Laubwaldflächen) sind sie nicht als essentielle Bestandteile möglicher Lebensstätten zu betrachten. Es ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Haselmaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor. Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um den Ausbau einer Kreisstraße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände soweit wie möglich vermieden werden.

5.1.2.2 Reptilien

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zauneidechse	Lacerta agilis	R1		V

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie (vorsorglich) die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Mit Ausnahme größerer, geschlossener Waldgebiete landesweit vertreten</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: Nicht bekannt (unzureichende Angaben über den Erhaltungszustand in RLP)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.</p> <p>Eine Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben lediglich um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p> <p>Im Zuge des Straßenausbaus werden straßennahe Saumstrukturen beansprucht; die Wahrscheinlichkeit, dass diese als Teile von Sommerlebensräumen von der Art frequentiert werden, ist sehr gering, da die Art trocken-sonnige Biotope mit steinigem Untergrund als Lebensraum deutlich bevorzugt. Diese Bereiche sind zudem aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet. Geeignete Reproduktionsstätten bzw. Eiablageplätze sind durch den Ausbau der Kreisstraße nicht betroffen. Die Wahrscheinlichkeit <u>anlage- oder baubedingter</u> Tötungen ist somit äußerst gering.</p>

Fortsetzung nächste Seite

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ist nicht völlig auszuschließen, wenn auch die standörtlichen Voraussetzungen nur bedingt den ökologischen Ansprüchen entsprechen.</p> <p>Im Zuge des Straßenausbaus werden straßennahe Saumstrukturen beansprucht; die Wahrscheinlichkeit, dass diese als Teile von Sommerlebensräumen von der Art frequentiert werden, ist sehr gering, da die Art trocken-sonnige Biotope mit steinigem Untergrund als Lebensraum deutlich bevorzugt. Diese Bereiche sind zudem aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet und somit nicht als essentielle Bestandteile möglicher Lebensstätten zu betrachten. Im räumlichen Umfeld (in größerer Entfernung zur Straße) sind gleichwertige sowie besser geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden, so dass ein Ausweichen der etwaig betroffenen Tiere möglich ist. Geeignete Reproduktionsstätten bzw. Eiablageplätze sind durch den Ausbau der Kreisstraße nicht betroffen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die mit dem Ausbau der Kreisstraße verbundenen <u>baubedingten</u> Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität möglicher Lebensstätten gefährdet bzw. durch welche sich der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population der Art verschlechtern würde.</p> <p>Eine Erhöhung <u>betriebsbedingter</u> Störungen ist nicht zu prognostizieren, da es sich bei dem Vorhaben lediglich um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<p>Bekannte Lebensstätten der Zauneidechse sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Im Zuge des Straßenausbaus werden straßennahe Saumstrukturen beansprucht; die Wahrscheinlichkeit, dass diese als Teile von Sommerlebensräumen von der Art frequentiert werden, ist sehr gering. Diese Bereiche sind zudem aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet und somit nicht als essentielle Bestandteile möglicher Lebensstätten zu betrachten. Es ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Zauneidechse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zauneidechse vor. Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um den Ausbau einer Kreisstraße.			

5.1.2.3 Amphibien

Keine relevanten Arten im Untersuchungsgebiet

5.1.2.4 Libellen

Keine relevanten Arten im Untersuchungsgebiet

5.1.2.5 Käfer

Keine relevanten Arten im Untersuchungsgebiet

5.1.2.6 Tagfalter

Keine relevanten Arten im Untersuchungsgebiet

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V3			potentiell vorkommend, keine näheren Angaben vorliegend
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V1			s.o.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V3		V	s.o.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V3			s.o.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V2		V	s.o.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	V6	3	3	s.o.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V3			s.o.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V2			s.o.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V3			s.o.
Elster	<i>Pica pica</i>	V4			s.o.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V1		V	s.o.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V2		V	s.o.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V2			s.o.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V3			s.o.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V3		V	s.o.
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V3			s.o.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V4			s.o.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V2			s.o.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V3			s.o.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V3			s.o.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V4		V	s.o.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V2			s.o.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V3			s.o.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V7		2	s.o.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V2			s.o.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V3		V	s.o.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V5			s.o.
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V3			s.o.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V3			s.o.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V8	3		s.o.
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	V3			s.o.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V3			s.o.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V3			s.o.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V9	3	V	s.o.
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V3			s.o.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V3			s.o.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V3			s.o.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V5			s.o.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V3		V	s.o.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V3			s.o.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V3			s.o.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V5			s.o.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V10	3		s.o.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V3			s.o.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V3			s.o.

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie (vorsorglich) die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Waldbewohner)³ zusammengefasst.

³ Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 zum Mustertext Artenschutz "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten"

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V 1 Vogelarten der Offenländereien: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. Eine Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen. Im Zuge des Straßenausbaus werden straßenbegleitende Saumstrukturen sowie straßennahe Acker- und Wiesenflächen beansprucht; dass diese als Brutplätze von der bodenbrütenden Feldlerche frequentiert werden, ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße unwahrscheinlich; die Bachstelze ist ohnehin eine Art mit deutlicher Bevorzugung von Halbhöhlen- und Nischenbruten. Die Wahrscheinlichkeit <u>anlage- oder baubedingter</u> Tötungen ist somit sehr gering. Zudem ist angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelarten davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung einer etwaigen lokalen Population kommen würde.

Fortsetzung nächste Seite

V 1**Vogelarten der Offenländereien:**

**Bachstelze (*Motacilla alba*),
Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge des Straßenausbaus werden straßenbegleitende Saumstrukturen sowie straßennahe Acker- und Wiesenflächen beansprucht. Es ist nicht auszuschließen, dass diese von den Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt im Offenland als (Teil-)Habitate genutzt werden.

Die vom Straßenausbau betroffenen Bereiche sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet. Dass sie als Brutplätze von der bodenbrütenden Feldlerche aufgesucht werden, ist deshalb wenig wahrscheinlich; die Bachstelze ist ohnehin eine Art mit deutlicher Bevorzugung von Halbhöhlen- und Nischenbruten.

Es handelt sich nicht um essentielle Bestandteile etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im räumlichen Umfeld (innerhalb der ausgedehnten Offenlandflächen, auch in größerer Entfernung zur Kreisstraße) finden sich zahlreiche gleichwertige sowie günstigere Habitatstrukturen für die Arten, in welche die etwaig betroffenen Individuen leicht ausweichen können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Die mit dem Baumaßnahmen verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt; sie erreichen nicht eine solche Intensität, dass etwaige lokale Populationen der ubiquitären Arten erheblich gestört werden bzw. sich deren Erhaltungszustände verschlechtern.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Im Zuge des Straßenausbaus werden straßenbegleitende Saumstrukturen sowie straßennahe Acker- und Wiesenflächen beansprucht. Es ist nicht auszuschließen, dass diese von den Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt im Offenland als (Teil-)Habitate genutzt werden.

Die vom Straßenausbau betroffenen Bereiche sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet. Im räumlichen Umfeld finden sich zahlreiche gleichwertige sowie günstigere Habitatstrukturen für die Arten, in welche die etwaig betroffenen Individuen leicht ausweichen können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Auch angesichts des zumeist relativ häufigen Auftretens der ubiquitären Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen auszugehen.

Es ist sichergestellt, dass sich die aktuellen Erhaltungszustände der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtern.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten mit Verbreitungsschwerpunkten in Offenländereien vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Kreisstraße, wobei Eingriffe in Vegetationsflächen soweit wie möglich vermieden werden.

V 2**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch:**

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*),
 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*),
 Feldsperling (*Passer montanus*),
 Fitis (*Phylloscopus trochilus*),
 Goldammer (*Emberiza citrinella*),
 Heckenbraunelle (*Prunella modularis*),
 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Bäumen und Sträuchern ausschließlich im Zeitraum vom 11. Oktober bis 31. Oktober

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung der (kleinflächig betroffenen) Gehölze im Baufeld außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

Fortsetzung nächste Seite

V 2**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche:**

**Bluthänfling (Carduelis cannabina),
Dorngrasmücke (Sylvia communis),
Feldsperling (Passer montanus),
Fitis (Phylloscopus trochilus),
Goldammer (Emberiza citrinella),
Heckenbraunelle (Prunella modularis),
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)**

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden (kleinflächig) Waldrandbereiche mit Strauchbestand beansprucht, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie von einzelnen der Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in Hecken und Gebüschen frequentiert und zur Anlage von Brutplätzen genutzt werden.

Durch die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße sind diese Gehölzstrukturen jedoch vorbelastet. Die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden, da im räumlichen Umfeld noch zahlreiche zumindest gleichwertige Lebensraumangebote (verschiedene Heckenstrukturen, Waldrandbereiche) für die aufgeführten Vogelarten vorhanden sind.

Zudem werden durch im LBP festgesetzte Maßnahmen geeignete Habitatstrukturen für die Art neu geschaffen (Anlegen von Gehölzstrukturen im Umfeld der Trasse). Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Die mit den Baumaßnahmen verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt; sie erreichen nicht eine solche Intensität, dass etwaige lokale Populationen der aufgeführten ubiquitären Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkten in Hecken und Gebüschen erheblich gestört werden bzw. sich deren Erhaltungszustände verschlechtern.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um ubiquitäre Arten mit Verbreitungsschwerpunkten in Hecken und Gebüsch der Kulturlandschaft. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden (kleinflächig) Waldrandbereiche mit Strauchbestand beansprucht, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie von einzelnen der Arten frequentiert und zur Anlage von Brutplätzen genutzt werden. Durch die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße sind diese Gehölzstrukturen jedoch vorbelastet. Die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden, da im räumlichen Umfeld noch zahlreiche zumindest gleichwertige Lebensraumangebote (verschiedene Heckenstrukturen, Waldrandbereiche) für die aufgeführten Vogelarten vorhanden sind.

Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen. Auch angesichts des zumeist relativ häufigen Auftretens der ubiquitären Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf die Erhaltungszustände der etwaigen lokalen Populationen auszugehen.

Es ist sichergestellt, dass sich die aktuellen Erhaltungszustände der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtern.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten mit Verbreitungsschwerpunkten in Hecken und Gebüsch vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Straße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände soweit wie möglich vermieden werden.

V 3**Gruppe: Vogelarten der Wälder:**

Amsel (*Turdus merula*),
 Baumpieper (*Anthus trivialis*),
 Blaumeise (*Parus caeruleus*),
 Buchfink (*Fringilla coelebs*),
 Eichelhäher (*Garrulus glandarius*),
 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*),
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
 Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*),
 Grauschnäpper (*Muscicapa striata*),
 Grünfink (*Carduelis chloris*),
 Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*),
 Kuckuck (*Cuculus canorus*),
 Misteldrossel (*Turdus viscivorus*),

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*),
 Rabenkrähe (*Corvus c. corone*),
 Ringeltaube (*Columba palumbus*),
 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*),
 Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*),
 Singdrossel (*Turdus philomelos*),
 Stieglitz (*Carduelis carduelis*),
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*),
 Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*),
 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*),
 Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*),
 Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Bäumen und Sträuchern ausschließlich im Zeitraum vom 11. Oktober bis 31. Oktober

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Anlage- oder baubedingte Tötungen der vorrangig gehölzbrütenden Arten können durch eine Beseitigung der (kleinflächig betroffenen) Gehölze im Baufeld außerhalb der Brutsaison weitgehend vermieden werden. Zudem ist angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelarten davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung einer etwaigen lokalen Population kommen würde.

Fortsetzung nächste Seite

V 3**Gruppe: Vogelarten der Wälder:**

Amsel (*Turdus merula*),
 Baumpieper (*Anthus trivialis*),
 Blaumeise (*Parus caeruleus*),
 Buchfink (*Fringilla coelebs*),
 Eichelhäher (*Garrulus glandarius*),
 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*),
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
 Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*),
 Grauschnäpper (*Muscicapa striata*),
 Grünfink (*Carduelis chloris*),
 Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*),
 Kuckuck (*Cuculus canorus*),
 Misteldrossel (*Turdus viscivorus*),

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*),
 Rabenkrähe (*Corvus c. corone*),
 Ringeltaube (*Columba palumbus*),
 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*),
 Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*),
 Singdrossel (*Turdus philomelos*),
 Stieglitz (*Carduelis carduelis*),
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*),
 Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*),
 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*),
 Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*),
 Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden kleinflächig Waldrandbereiche beansprucht, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie von einzelnen der Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern frequentiert und zur Anlage von Brutplätzen genutzt werden. Durch die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße sind diese Gehölzstrukturen jedoch vorbelastet. Es handelt sich nicht um essentielle Bestandteile etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere ist möglich, da v.a. im Bereich der anschließenden ausgedehnten Waldflächen noch zahlreiche (besser) geeignete Lebensraumangebote für die aufgeführten Vogelarten der Wälder vorhanden sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Die mit den Baumaßnahmen verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt; sie erreichen nicht eine solche Intensität, dass etwaige lokale Populationen der aufgeführten ubiquitären Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkten in Wäldern erheblich gestört werden bzw. sich deren Erhaltungszustände verschlechtern.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden kleinflächig Waldrandbereiche beansprucht, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie von einzelnen der Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern frequentiert und zur Anlage von Brutplätzen genutzt werden. Durch die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße sind diese Gehölzstrukturen jedoch vorbelastet. Es handelt sich nicht um essentielle Bestandteile etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere ist möglich, da v.a. im Bereich der anschließenden ausgedehnten Waldflächen noch zahlreiche (besser) geeignete Lebensraumangebote für die aufgeführten Vogelarten der Wälder vorhanden sind. Betriebsbedingte relevante Störungen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen. Auch angesichts des zumeist relativ häufigen Auftretens der ubiquitären Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen auszugehen.

Es ist sichergestellt, dass sich die aktuellen Erhaltungszustände der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtern.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten mit Verbreitungsschwerpunkten in Wäldern vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände soweit wie möglich vermieden werden.

V 4**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen:**

Elster (*Pica pica*),
 Girlitz (*Serinus serinus*),
 Haussperling (*Passer domesticus*)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Bäumen und Sträuchern ausschließlich im Zeitraum vom 11. Oktober bis 31. Oktober

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung der (kleinflächig) betroffenen Gehölze im Baufeld außerhalb der Brutsaison vermieden werden. (Zudem ist angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelarten davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung einer etwaigen lokalen Population kommen würde.)

Fortsetzung nächste Seite

V 4**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen:**

**Elster (*Pica pica*),
 Girlitz (*Serinus serinus*),
 Haussperling (*Passer domesticus*)**

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um Arten mit Verbreitungsschwerpunkten in Siedlungen bzw. in Grün-/ Parkanlagen. Dennoch ist nicht völlig auszuschließen, dass einzelne der Arten die vom Eingriff kleinflächig betroffenen Waldrandbereiche frequentieren und zur Anlage von Brutplätzen nutzen.

Durch die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße sind diese jedoch vorbelastet. Es handelt sich nicht um essentielle Bestandteile etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im räumlichen Umfeld (v.a. im Bereich des Weilers Kalteich und innerhalb des Siedlungsbereichs von Katzwinkel) finden sich zahlreiche gleichwertige und besser geeignete Habitatstrukturen, in denen die etwaig betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte relevante Störungen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Die mit dem Ausbau der Kreisstraße verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen nicht eine solche Intensität, dass etwaige lokale Populationen der aufgeführten ubiquitären Vogelarten erheblich gestört werden bzw. sich deren Erhaltungszustände verschlechtern.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um Arten mit Verbreitungsschwerpunkten in Siedlungen bzw. in Grün-/ Parkanlagen. Dennoch ist nicht völlig auszuschließen, dass einzelne der Arten die vom Eingriff betroffenen Waldrandbereiche frequentieren und zur Anlage von Brutplätzen nutzen. Diese möglichen Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet. Im räumlichen Umfeld finden sich zahlreiche gleichwertige und besser geeignete Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die etwaig betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Auch angesichts des zumeist relativ häufigen Auftretens der ubiquitären Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf die Erhaltungszustände der etwaigen lokalen Populationen auszugehen.

Es ist sichergestellt, dass sich die aktuellen Erhaltungszustände der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtern.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten mit Verbreitungsschwerpunkten in Siedlungsbereichen vor.

Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände soweit wie möglich vermieden werden.

V 5**Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten**

**Mäusebussard (Buteo buteo),
Turmfalke (Falco tinnunculus),
Waldohreule (Asio otus)**

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand der verbreiteten Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Bäumen und Sträuchern ausschließlich im Zeitraum vom 11. Oktober bis 31. Oktober

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung der kleinflächig betroffenen Gehölze im Baufeld außerhalb der Brutsaison vermieden werden. (Es ist lediglich ein Baum betroffen, so dass die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit eines Horstbaums ohnehin sehr gering ist.)

Fortsetzung nächste Seite

V 5**Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten**

**Mäusebussard (*Buteo buteo*),
Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
Waldohreule (*Asio otus*)**

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen werden kleinflächig Waldrandbereiche beansprucht, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie von einzelnen der Greifvogelarten zur Anlage von Brutplätzen genutzt werden. (Es ist lediglich ein Baum betroffen, so dass die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit eines Horstbaums sehr gering ist.)

Durch die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße sind die potentiellen Brutplätze im Waldrandbereich jedoch vorbelastet. Es handelt sich somit nicht um essentielle Bestandteile etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die ökologische Funktion der etwaig betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden, da im räumlichen Umfeld ausreichend gleichwertige und besser geeignete Lebensraumangebote (u.a. Waldrandbereiche, verschiedene Heckenstrukturen, ausgedehnte Waldflächen) für die aufgeführten Vogelarten vorhanden sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Die mit dem Straßenausbau verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt; sie erreichen nicht eine solche Intensität, dass etwaige lokale Populationen der aufgeführten verbreiteten Greifvogelarten erheblich gestört werden bzw. sich deren Erhaltungszustände verschlechtern.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um ungefährdete Greifvogelarten. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen werden kleinflächig Waldrandbereiche beansprucht, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie von einzelnen der Greifvogelarten zur Anlage von Brutplätzen genutzt werden.

Durch die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße sind die potentiellen Brutplätze im Waldrandbereich jedoch vorbelastet. Es handelt sich somit nicht um essentielle Bestandteile etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die ökologische Funktion der etwaig betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden, da im räumlichen Umfeld ausreichend gleichwertige und besser geeignete Lebensraumangebote für die aufgeführten Vogelarten vorhanden sind.

Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen. Auch angesichts des zumeist relativ häufigen Auftretens der ubiquitären Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen auszugehen.

Es ist sichergestellt, dass sich die aktuellen Erhaltungszustände der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtern.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Greifvogelarten vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände soweit wie möglich vermieden werden.

V6
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und boden-naher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore; in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Verbreitungsschwerpunkt liegt in den mittleren und höheren Lagen des nördlichen Eifelrandes, des Westerwaldes und im südwestlichen Rheinland-Pfalz. Dramatische Bestandseinbußen (-70 %).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.</p> <p>Eine Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p> <p>Im Zuge des Straßenausbaus werden u.a. straßenbegleitende Saumstrukturen beansprucht; dass diese als Brutplätze von dem bodenbrütenden Braunkehlchen frequentiert werden, ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße unwahrscheinlich. Die Wahrscheinlichkeit <u>anlage- oder baubedingter</u> Tötungen ist somit sehr gering.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V6
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Rahmen des Straßenausbaus werden u.a. straßenbegleitende Saumstrukturen beansprucht. Es ist wenig wahrscheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen, dass diese vom Braunkehlchen als (Teil-)Habitat genutzt werden. Die vom Straßenausbau betroffenen Bereiche sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet. Es handelt sich nicht um essentielle Bestandteile etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im räumlichen Umfeld (innerhalb der ausgedehnten Offenlandflächen, auch in größerer Entfernung zur Kreisstraße) finden sich zahlreiche gleichwertige sowie günstigere Habitatstrukturen für die Art.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen. Die mit dem Baumaßnahmen verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt; sie erreichen nicht eine solche Intensität, dass eine etwaige lokale Population des Braunkehlchens erheblich gestört wird bzw. sich deren Erhaltungszustand verschlechtert.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Im Rahmen des Straßenausbaus werden u.a. straßenbegleitende Saumstrukturen beansprucht. Es ist wenig wahrscheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen, dass diese vom Braunkehlchen als (Teil-)Habitat genutzt werden.

Die vom Straßenausbau betroffenen Bereiche sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet. Im räumlichen Umfeld finden sich zahlreiche gleichwertige sowie günstigere Habitatstrukturen für die Art, in welche die etwaig betroffenen Individuen leicht ausweichen können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Es ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Braunkehlchens im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Kreisstraße, wobei Eingriffe in Vegetationsflächen soweit wie möglich vermieden werden.

V7**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Weitgehend offene Landschaften, besiedelt unterschiedliche Biotope: Grünland (nasse bis trockene Wiesen und Weiden), Äcker aber u.a. auch Spüfläachen, Flugplätze, Schotter- und Ruderalplätze sowie abgelassene Teiche; von Bedeutung für die Ansiedlung sind weitgehend gehölzarme, offenen Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. teiloffenen, grundwassernahen Böden; auch für die Aufzucht der Jungen ist eine geringe Vegetationshöhe und –dichte Voraussetzung.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- aktuelle Brutverbreitung nicht darstellbar, da starker Bestandsrückgang
- Insgesamt selten gewordener Brutvogel mit Schwerpunkt im Süden des Landes (höchste Bestandsdichten in Rheinhessen)
- Ansonsten eher kleine und sporadische Brutvorkommen, allerdings bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Haardtgebirge) landesweit in geeigneten Habitaten zumindest während der Zugzeit zu finden
- Brütend in ebenen Tallagen und auf Hochflächen, überwintert in Rheinhessen-Pfalz.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Die Art tritt im Bereich des tangierten Messtischblatts nur als Rastvogel auf, wobei für das Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Hinweise vorliegen. Im Zuge des Straßenausbaus werden ausschließlich straßenbegleitende Saumstrukturen sowie straßennahe Acker- und Wiesenflächen beansprucht. Die Wahrscheinlichkeit anlage- oder baubedingter Tötungen ist somit äußerst gering.

Fortsetzung nächste Seite

V7**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Kiebitz tritt im Bereich des tangierten Messtischblatts nur als Rastvogel auf, wobei für das Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Hinweise vorliegen. Im Zuge des Straßenausbaus werden ausschließlich straßenbegleitende Saumstrukturen sowie straßennahe Acker- und Wiesenflächen beansprucht. Es ist aufgrund dieser Vorbelastung sehr unwahrscheinlich, dass die eingriffserheblichen Bereiche als Rastbiotope frequentiert werden. Sie sind nicht von essentieller Bedeutung für die Art.

Im räumlichen Umfeld – innerhalb der ausgedehnten Offenlandflächen, auch in größerer Entfernung zur Kreisstraße - finden sich zahlreiche gleichwertige und besser geeignete Rastplatzangebote für die Art, so dass ein Ausweichen etwaig betroffener Tiere leicht möglich ist.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art tritt im Bereich des tangierten Messtischblatts nur als Rastvogel auf; für das Untersuchungsgebiet liegen keine entsprechenden Hinweise vor.

Betriebsbedingte relevante Störungen von Rastplätzen sind nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Die mit dem Ausbau der Kreisstraße verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt; sie erreichen nicht eine solche Intensität, dass sich der Erhaltungszustand einer etwaigen (rastenden) Population der Art verschlechtert. Im räumlichen Umfeld – in größerer Entfernung zur Kreisstraße- finden sich zahlreiche gleichwertige und besser geeignete Rastplatzangebote für die Art, so dass ein Ausweichen etwaig betroffener Tiere leicht möglich ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Der Kiebitz tritt im Bereich des tangierten Messtischblatts nur als Rastvogel auf, wobei für das Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Hinweise vorliegen. Im Zuge des Straßenausbaus werden ausschließlich straßenbegleitende Saumstrukturen sowie straßennahe Acker- und Wiesenflächen beansprucht. Es ist aufgrund dieser Vorbelastung sehr unwahrscheinlich, dass die eingriffserheblichen Bereiche als Rastbiotope frequentiert werden. Sie sind nicht von essentieller Bedeutung für die Art. Im räumlichen Umfeld – in größerer Entfernung zur Kreisstraße- finden sich zahlreiche gleichwertige und besser geeignete Rastplatzangebote für die Art, so dass ein Ausweichen etwaig betroffener Tiere leicht möglich ist.

Es ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kiebitz vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Kreisstraße.

V8**Neuntöter (*Lanius collurio*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in Westerwald, Nordpfalz und Pfälzerwald

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Bäumen und Sträuchern ausschließlich im Zeitraum vom 11. Oktober bis 31. Oktober

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung der kleinflächig betroffenen Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

Fortsetzung nächste Seite

V8**Neuntöter (*Lanius collurio*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch anlagebedingte Inanspruchnahme sind kleinflächig Waldrandbereiche betroffen, die potentiell von der freibrütenden Art als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können.

Durch die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße sind diese Gehölzstrukturen jedoch vorbelastet. Es handelt sich nicht um essentielle Bestandteile etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Individuen ist möglich, da in der umliegenden Kulturlandschaft noch zahlreiche geeignete Lebensraumangebote (u.a. verschiedene Heckenstrukturen, Waldrandbereiche) für den Neuntöter vorhanden sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Die mit den Baumaßnahmen verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt; sie erreichen nicht eine solche Intensität, dass eine etwaige lokale Population des Neuntötters erheblich gestört wird bzw. sich deren Erhaltungszustand verschlechtert.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für den Neuntöter bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit einer möglichen lokalen Population ist ausgeschlossen.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Neuntöter vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände soweit wie möglich vermieden werden.

V9**Rotmilan (*Milvus milvus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind; selten größere geschlossene Waldgebiete; die Nähe von Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle; zur Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern; auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz ist die Art mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Waldgebiete) und Teilen der Oberrheinebene (und anderer großflächiger Agrarflächen) fast landesweit vertreten. Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren rückläufig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Bäumen und Sträuchern ausschließlich im Zeitraum vom 11. Oktober bis 31. Oktober

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung der betroffenen Gehölze im Baufeld außerhalb der Brutsaison vermieden werden. (Es ist lediglich ein Baum betroffen, so dass die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit eines Horstbaums ohnehin sehr gering ist.)

Fortsetzung nächste Seite

V9**Rotmilan (*Milvus milvus*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch anlagebedingte Inanspruchnahme sind kleinflächig Waldrandbereiche betroffen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie von der baumbrütenden Art als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Es ist lediglich ein Baum betroffen, so dass die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit eines Horstbaums sehr gering ist. Entsprechende Hinweise liegen nicht vor. Durch die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße sind die betroffenen Gehölzstrukturen vorbelastet. Es handelt sich nicht um essentielle Bestandteile etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In der umliegenden Kulturlandschaft sind noch zahlreiche geeignete Lebensraumangebote (u.a. Waldrandbereiche, Heckenstrukturen mit Baumbestand) für den Rotmilan vorhanden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte relevante Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Die mit den Baumaßnahmen verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt; sie erreichen nicht eine solche Intensität, dass eine etwaige lokale Population des Rotmilans erheblich gestört wird bzw. sich deren Erhaltungszustand verschlechtert.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für den Rotmilan bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit einer möglichen lokalen Population ist ausgeschlossen.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Rotmilan vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände soweit wie möglich vermieden werden.

V10
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge; seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Anstanzarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren).</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Verbreitungsschwerpunkte sind die (feuchten) Dauergrünländer der Mittelgebirgslagen von Eifel und Westerwald. Kleinere Vorkommen in Tieflagen der Nette und der Mosel, aber auch im Landstuhler Bruch und im Bienwald.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.</p> <p>Eine Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Tötungsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p> <p>Im Zuge des Straßenausbaus werden u.a. straßenbegleitende Saumstrukturen sowie straßennahe Wiesenflächen beansprucht; dass diese als Brutplätze von dem bodenbrütenden Wiesenpieper frequentiert werden, ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße unwahrscheinlich. Die Wahrscheinlichkeit <u>anlage- oder baubedingter</u> Tötungen ist somit sehr gering.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V10**Wiesenpieper (Anthus pratensis)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen des Straßenausbaus werden u.a. straßenbegleitende Saumstrukturen sowie straßennahe Wiesenflächen beansprucht. Es ist nicht auszuschließen, dass diese vom Wiesenpieper als (Teil-)Habitat genutzt werden.

Die vom Straßenausbau betroffenen Bereiche sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet. Im räumlichen Umfeld finden sich zahlreiche gleichwertige sowie günstigere Habitatstrukturen für die Art.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Die mit dem Baumaßnahmen verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt; sie erreichen nicht eine solche Intensität, dass eine etwaige lokale Population des Wiesenpiepers erheblich gestört wird bzw. sich deren Erhaltungszustand verschlechtert.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Im Rahmen des Straßenausbaus werden u.a. straßenbegleitende Saumstrukturen sowie straßennahe Wiesenflächen beansprucht. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass diese vom Wiesenpieper als (Teil-)Habitat genutzt werden.

Die vom Straßenausbau betroffenen Bereiche sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße vorbelastet. Im räumlichen Umfeld finden sich zahlreiche gleichwertige sowie günstigere Habitatstrukturen für die Art, in welche die etwaig betroffenen Individuen leicht ausweichen können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Es ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Wiesenpiepers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Kreisstraße, wobei Eingriffe in Vegetationsflächen so weit wie möglich vermieden werden.

6 Fazit

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant den Ausbau der Kreisstraße 106 zwischen Wallmenroth und Katzwinkel. Die Maßnahme ist in zwei Bauabschnitte unterteilt. Die gesamte Ausbaulänge beträgt rd. 1.490 m, davon entfallen 670 m auf den 2. Ausbauabschnitt, welcher für den vorliegenden Beitrag relevant ist.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben „Ausbau der K 106 Wallmenroth-Kalteich (2. Bauabschnitt)“ erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Projektauswirkungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren sind, sofern eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme (Rodung von Bäumen und Sträuchern ausschließlich im Zeitraum vom 11. Oktober bis 31. Oktober) berücksichtigt wird.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (AbI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (AbI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.